

STEFFEN WÖRNER

Das Verbot der
vorweggenommenen
Beweiswürdigung

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
154*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 154

herausgegeben von

Rolf Stürner



Steffen Wörner

Das Verbot der
vorweggenommenen
Beweiswürdigung

Eine Grundlagenstudie zum Beweisverfahren
im Zivilprozess

Mohr Siebeck

Steffen Wörner, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg und St. Gallen; Erste juristische Staatsprüfung 2013; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; Rechtsreferendariat in Heidelberg; Zweite juristische Staatsprüfung 2015; Promotion an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 2017; seit 2016 Rechtsanwalt in Frankfurt am Main.
orcid.org/0000-0001-5986-0775

ISBN 978-3-16-155835-1 / eISBN 978-3-16-155836-8
DOI 10.1628/978-3-16-155836-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen und bis zu ihrer Drucklegung redaktionell überarbeitet.

Die Arbeit widmet sich im Kern der Frage, ob und inwieweit der Richter im Zivilprozess zur Beweiserhebung verpflichtet ist und zwar selbst dann, wenn er sich nichts von ihr verspricht. Nach dem deutschen Prozessrechtsverständnis spielt die Erwartung des Richters von der Beweiserhebung für deren Anordnung oder Ablehnung keine Rolle; die Vorwegnahme der Beweiswürdigung ist ihm verboten. Diese beweisverfahrensrechtliche Maxime lässt sich aber weniger aus dem Gesetz selbst deduzieren, sondern sie folgt vielmehr entscheidend aus dem grundsätzlichen Rollenverständnis des Richters im Zivilprozess. Ein überzeugender Umgang mit dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung kann nur im Lichte dieser Einsicht gelingen. Das gilt es im Rahmen dieser Arbeit darzulegen.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem sehr geschätzten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Andreas Piekenbrock. Er hat nicht nur das Thema angeregt, sondern auch das Entstehen der Arbeit mit großem Interesse begleitet und mit wertvollen Hinweisen gefördert. Ich danke ihm auch für die sehr lehrreiche Zeit, die ich als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl verbringen durfte. Sein methodischer Zugang zum Recht, der mich bleibend begeistert hat, prägte ganz wesentlich den Untersuchungsansatz der Arbeit. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Christoph A. Kern LL.M. (Harvard). Herrn Professor Dr. h.c. Rolf Stürmer danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

Vor allem aber danke ich meiner Frau, Ann-Sophie Tietz. Sie stand mir während der gesamten Zeit meines Dissertationsvorhabens mit unendlicher Geduld und unerschütterlicher Zuversicht zur Seite und hat stets an den Erfolg meiner Arbeit geglaubt. In zahllosen Gesprächen war sie es, die mir geholfen hat, die richtigen Fragen zu stellen und den roten Faden nicht zu verlieren. Und schließlich möchte ich meiner Mutter, Claudia Wörner, von ganzem Herzen danken. Nicht nur für die gründliche Korrektur meiner Arbeit, sondern insbesondere auch für ihre liebevolle und bedingungslose Unterstützung meiner bisherigen

juristischen Laufbahn. Ohne sie hätte ich meine Ziele wohl nie erreichen können. Ihnen beiden widme ich diese Arbeit.

Frankfurt am Main, im August 2018

Steffen Wörner

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
<i>A. Problemstellung</i>	1
<i>B. Ziel der Arbeit</i>	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	7
 Teil 1: Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung und seine normative Grundlage	 9
<i>A. Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung in seinem rechtshistorischen Kontext</i>	9
I. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im römischen Zivilprozess	11
II. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im romanisch-kanonischen Zivilprozess	27
III. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im altdeutschen Zivilprozess	33
IV. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im gemeinen Zivilprozess	40
V. Gesamtergebnis	49
<i>B. Die Verhandlungsmaxime als normative Grundlage für das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung</i>	51
I. Der Standpunkt des historischen Gesetzgebers	53
II. Der Standpunkt der Rechtsprechung	103
III. Der Standpunkt der Literatur	145
IV. Zusammenfassung	169
V. Stellungnahme	172
<i>C. Gesamtergebnis</i>	234

Teil 2: Die Bedeutung des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung für die Beweisablehnung	239
<i>A. Die Erheblichkeit der Beweisführung als materielle Voraussetzung für die richterliche Beweiserhebung</i>	240
I. Die Zweckmäßigkeit der Beweisführung als Grundbedingung des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	240
II. Die Unerheblichkeit der Beweisführung und ihre Feststellung	245
III. Gesamtergebnis	268
<i>B. Die Beweisablehnung wegen Unerheblichkeit der Beweisführung in der Rechtsprechung</i>	269
I. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	270
II. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der britischen Besatzungszone	282
III. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte	283
IV. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder	307
<i>C. Gesamtergebnis</i>	316
Teil 3: Die vorweggenommene Beweiswürdigung im Schweizer Zivilprozess	319
<i>A. Der Begriff der Beweisantizipation</i>	320
<i>B. Die Zulässigkeit der vorweggenommenen Beweiswürdigung im Schweizer Zivilprozess</i>	326
I. Der Standpunkt des Schweizer Bundesgesetzgebers	327
II. Der Standpunkt des Bundesgerichts	337
III. Der Standpunkt der Literatur	354
IV. Ergebnis	357
V. Stellungnahme	360
<i>C. Gesamtergebnis</i>	364
Teil 4: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	367
<i>A. Fazit</i>	367
<i>B. Thesen</i>	368
Literaturverzeichnis	375
Sachregister	401

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>A. Problemstellung</i>	1
<i>B. Ziel der Arbeit</i>	6
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	7
Teil 1: Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung und seine normative Grundlage	9
<i>A. Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung in seinem rechtshistorischen Kontext</i>	9
I. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im römischen Zivilprozess	11
1. Der Legisaktionen- und Formularprozess	12
a) Das Beweisverfahren im Allgemeinen	14
b) Die richterliche Beweiserhebung	16
c) Ergebnis	19
2. Der Kognitionsprozess	20
a) Das Beweisverfahren im Allgemeinen	21
b) Die richterliche Beweiserhebung	22
c) Ergebnis	25
3. Zusammenfassung	25
II. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im romanisch-kanonischen Zivilprozess	27
1. Das Beweisverfahren im Allgemeinen	29
2. Die richterliche Beweiserhebung	30
3. Ergebnis	31

III. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im altdeutschen Zivilprozess	33
1. Der altdeutsche Prozess des frühen Mittelalters	33
2. Der altdeutsche Prozess des Hoch- und Spätmittelalters	35
a) Das Beweisverfahren im Allgemeinen	36
b) Die richterliche Beweiserhebung	38
c) Ergebnis	39
3. Zusammenfassung	39
IV. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht im gemeinen Zivilprozess	40
1. Das Beweisverfahren im Allgemeinen	41
2. Die richterliche Beweiserhebung	44
3. Ergebnis	48
V. Gesamtergebnis	49
<i>B. Die Verhandlungsmaxime als normative Grundlage für das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung</i>	<i>51</i>
I. Der Standpunkt des historischen Gesetzgebers	53
1. Der Grundsatz der freien Beweisablehnung	55
a) Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 249 Abs. 1 S. 1 ZPO-E	56
b) Der von Amts wegen auferlegte Eid, § 419 ZPO-E	57
aa) Die Erste Lesung der Justizkommission	58
bb) Die Zweite Lesung der Justizkommission	61
cc) Die Verhandlung der Justizkommission	62
dd) Ergebnis	64
c) Zusammenfassung	67
2. Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung	68
a) Die Verhandlungsmaxime als Strukturprinzip des zivilprozessualen Beweisverfahrens	68
aa) Das allgemeine Verständnis über den Begriff der Verhandlungsmaxime im ausgehenden 19. Jahrhundert	69
bb) Die Geltung der Verhandlungsmaxime im zivilprozessualen Beweisverfahren auf der Ebene der Beweiserhebung	74
cc) Ergebnis	76
b) Die Verhandlungsmaxime als Grundlage für das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung	76
aa) Die Kritik am Maximendenken	77

bb) Der Gewährleistungsgehalt der Verhandlungsmaxime als verfahrensrechtliches Strukturprinzip	78
cc) Ergebnis	82
c) Zusammenfassung	83
3. Der Geburtsfehler des zivilprozessualen Beweisverfahrensmodells – Grund und Ursachen für eine inkohärente Gesetzgebung	83
a) Die Vordenker eines modernen Beweisverfahrensmodells für den deutschen Zivilprozess	84
b) Gutachten und Verhandlungen zum Zweiten Deutschen Juristentag im Jahr 1861	91
c) Gutachten und Verhandlungen zum Dritten Deutschen Juristentag im Jahr 1862	93
d) Gutachten und Verhandlungen zum Vierten Deutschen Juristentag im Jahr 1863	97
e) Ergebnis	100
4. Zusammenfassung	102
II. Der Standpunkt der Rechtsprechung	103
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	104
a) Der Grundsatz der freien Beweisablehnung und dessen Zurückdrängung	104
aa) Der Grundsatz der freien Beweisablehnung	104
bb) Das Maß an richterlicher Überzeugung für eine Beweisablehnung wegen (subjektiver) Unerheblichkeit der Beweisführung	105
cc) Das Begründungserfordernis für eine Beweisablehnung wegen (subjektiver) Unerheblichkeit der Beweisführung	110
dd) Zwischenergebnis	111
b) Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht	112
c) Ergebnis	116
2. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der britischen Besatzungszone	118
3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	120
a) Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht	120
b) Ergebnis	124
4. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	126
a) Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht	126
b) Ergebnis	132

5. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	133
a) Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht	134
aa) Das aktive Konfrontationsrecht, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	135
bb) Das Fairnessgebot, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	138
cc) Ergebnis	143
b) Ergebnis	143
6. Zusammenfassung	143
III. Der Standpunkt der Literatur	145
1. Der Grundsatz der freien Beweisablehnung und dessen Zurückdrängung	146
a) Die Anerkennung des Grundsatzes der freien Beweisablehnung	146
b) Die Kritik am Grundsatz der freien Beweisablehnung	149
c) Die Anerkennung des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht als Paradigmenwechsel	152
d) Ergebnis	152
2. Der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht	153
a) Die verfahrensrechtliche Legitimation des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	154
b) Die verfassungsrechtliche Legitimation des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	159
c) Ergebnis	163
3. Die Lehre vom „Recht auf Beweis“	164
4. Ergebnis	168
IV. Zusammenfassung	169
V. Stellungnahme	172
1. Die verfahrensrechtliche Legitimation des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	173
a) Der Gewährleistungsgehalt des § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO	173
b) Der Gewährleistungsgehalt der Verhandlungsmaxime	174
aa) Die Zulässigkeit der normativen Ableitung aus der Verhandlungsmaxime	175
bb) Die Verhandlungsmaxime als verfahrensrechtliches Strukturprinzip	180
(1) Allgemeines	180
(2) Inhalt und Bedeutung der Verhandlungsmaxime im zivilprozessualen Beweisverfahren	182
(3) Ergebnis	195

cc) Ergebnis	196
c) Zusammenfassung	197
2. Die verfassungsrechtliche Legitimation des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	197
a) Der Gewährleistungsgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG	198
b) Das „Stütze“-Kriterium des Bundesverfassungsgerichts	204
c) Das Bundesverfassungsgericht als Superrevisionsinstanz	207
aa) Das Verhältnis zwischen Rechtsschutzverdoppelung und Superrevisionsinstanz	208
bb) Die Konstitutionalisierung des verfahrensrechtlichen Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	210
d) Ergebnis	212
3. Die Konventionsrechtliche Legitimation des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	213
a) Der Gewährleistungsgehalt des (aktiven) Konfrontationsrechts, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	213
b) Der Gewährleistungsgehalt des Fairnessgebots, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	214
c) Diakonis' These von einem konventionsrechtlich verbürgten „Recht auf Beweis“	216
d) Ergebnis	217
4. Die Lehre vom „Recht auf Beweis“	218
5. Die Konsequenzen für den Rechtsschutz bei Verletzung des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	222
a) Der Verfahrensfehler als Revisionszulassungsgrund, § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO	223
b) Die verfahrensfehlerhafte Beweisablehnung	229
aa) Entscheidungsdivergenz	230
bb) Rechtsanwendungsfehler mit Wiederholungsfahr	230
cc) Rechtsanwendungsfehler von erheblichem Gewicht, durch den das Vertrauen in die Rechtsprechung gefährdet wird	231
dd) Ergebnis	232
c) Stellungnahme	232
C. Gesamtergebnis	234

Teil 2: Die Bedeutung des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung für die Beweisablehnung	239
<i>A. Die Erheblichkeit der Beweisführung als materielle Voraussetzung für die richterliche Beweiserhebung</i>	<i>240</i>
I. Die Zweckmäßigkeit der Beweisführung als Grundbedingung des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht	240
II. Die Unerheblichkeit der Beweisführung und ihre Feststellung	245
1. Die möglichen Erscheinungsformen der Unerheblichkeit einer Beweisführung	246
a) Die objektive Unerheblichkeit der Beweisführung	246
b) Die subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung	246
aa) Die absolut-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung	246
bb) Die relativ-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung	247
cc) Das heutige Begriffsverständnis	248
dd) Kritik am heutigen Begriffsverständnis	249
c) Ergebnis	250
2. Die Feststellung der Unerheblichkeit einer Beweisführung	250
a) Die Feststellung der objektiven Unerheblichkeit der Beweisführung	251
b) Die Feststellung der subjektiven Unerheblichkeit der Beweisführung	253
c) Ergebnis	253
3. Die Beweisablehnung wegen subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung trotz des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung	254
a) Standpunkt der Literatur	256
aa) Die Beweisablehnung wegen Ungeeignetheit des Beweismittels (absolut-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung)	257
bb) Die Beweisablehnung wegen Erwiesenheit des Beweisthemas (relativ-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung)	258
cc) Die Beweisablehnung wegen Erwiesenheit des Gegenteils (relativ-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung)	259
dd) Die Bedeutung von Erfahrungssätzen für die Beweisablehnung	260

b) Die Grenzen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung als Ausgangspunkt für eine zulässige Beweisablehnung wegen subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	263
c) Ergebnis	267
4. Zusammenfassung	267
III. Gesamtergebnis	268
<i>B. Die Beweisablehnung wegen Unerheblichkeit der Beweisführung in der Rechtsprechung</i>	269
I. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	270
1. Die Beweisablehnung wegen objektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	270
2. Die Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	272
a) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung . . .	272
b) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung . . .	273
c) Ergebnis	275
3. Die Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	276
a) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	277
b) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	278
c) Ergebnis	279
4. Zusammenfassung	280
II. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der britischen Besatzungszone	282
III. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte	283
1. Die Beweisablehnung wegen objektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	283
a) Der Nachweis der eigenen Identität, BGH, Urt. v. 17.02.1970 – III ZR 139/67, BGHZ 53, 245 ff. („Anastasia“)	285
b) Die Widerlegung der Vaterschaft, BGH, Urt. v. 12.01.1994 – XII ZR 155/92, NJW 1994, 1348 ff.	287

2. Die Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	289
a) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	291
b) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	294
c) Ergebnis	298
3. Die Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	299
a) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	300
b) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	302
c) Ergebnis	305
4. Zusammenfassung	306
IV. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder	307
1. Die Beweisablehnung wegen objektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	307
2. Die Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	308
a) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	309
b) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	311
c) Ergebnis	313
3. Die Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	313
4. Zusammenfassung	315
C. <i>Gesamtergebnis</i>	316
 Teil 3: Die vorweggenommene Beweiswürdigung im Schweizer Zivilprozess	 319
A. <i>Der Begriff der Beweisantizipation</i>	320
B. <i>Die Zulässigkeit der vorweggenommenen Beweiswürdigung im Schweizer Zivilprozess</i>	326
I. Der Standpunkt des Schweizer Bundesgesetzgebers	327
1. Der Vorentwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung	329

2. Die Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungs- verfahrens	331
3. Der Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung	333
4. Zusammenfassung	336
II. Der Standpunkt des Bundesgerichts	337
1. Die Bundesrechtliche Überprüfung der vorweggenommenen Beweiswürdigung	340
a) Die Sachverhaltsrüge nach Art. 97 Abs. 1 sBGG	340
b) Die Gehörsrüge nach Art. 117 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 sBGG	341
c) Die Vereinbarkeit der vorweggenommenen Beweiswürdigung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK	343
d) Ergebnis	343
2. Die Beweisablehnung wegen subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	344
a) Die Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	344
aa) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	345
bb) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen absolut-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	345
cc) Ergebnis	349
b) Die Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	349
aa) Unzulässigkeit der Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	350
bb) Zulässigkeit der Beweisablehnung wegen relativ-subjektiver Unerheblichkeit der Beweisführung	350
cc) Ergebnis	352
c) Ergebnis	352
3. Zusammenfassung	353
III. Der Standpunkt der Literatur	354
IV. Ergebnis	357
V. Stellungnahme	360
C. Gesamtergebnis	364
Teil 4: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	367
A. Fazit	367
B. Thesen	368

Literaturverzeichnis	375
Sachregister	401

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
AltKom	Alternativkommentar
Annalen Großh.	Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte (Zeitschrift)
Bad. Ger.	
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AÖGZ	Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AS.	Amtliche Sammlung (Schweiz)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BasKom	Basler Kommentar
BauR	Zeitschrift für das Baurecht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BeckRS	Online-Rechtsprechungssammlung des Beck-Verlags
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BernKom	Berner Kommentar
Beschl.	Beschluss
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (amtliche Sammlung)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)

bzw.	beziehungsweise
Cod. Iust.	Codex Iustinianus
CPO/C.P.O.	Die Civilprozeß-Ordnung
d. Verf.	des Verfassers
ders./dies.	derselbe/dieselbe/dieselben
Dig.	Digestenstelle
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
ECHR	European Convention on Human Rights
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Erg.	Ergänzung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
Hervorh.	Hervorhebung
HdB	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber/-in/-innen
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. O.	im Original
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JBl	Juristische Blätter (Zeitschrift)
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KurzKom	Kurzkomentar
KritV	Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
LG	Landgericht
Lfg.	Lieferung
lit.	litera

LV	Landesverfassung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift-Rechtsprechung-Report (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RuS	Recht und Schaden (Zeitschrift)
S.	Seite
sBGG	Bundesgerichtsgesetz (Schweiz)
sBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
sBZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess (Schweiz)
SDJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
Seuff. Arch.	Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
s. o.	siehe oben
StGH BW	Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
StPO	Strafprozessordnung
SZ (rom)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Romanistische Abteilung
SZ (kan)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Kanonistische Abteilung
sZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
sZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
sZPO-E	Schweizerische Zivilprozessordnung (Entwurf)
sZPO-VE	Schweizerische Zivilprozessordnung (Vorentwurf)
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
u.	und
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v. Chr.	vor Christi Geburt
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	Vergleiche

Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZdR	Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGRP	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-E	Zivilprozessordnung (Entwurf)
ZPO BE	Zivilprozessordnung des Kantons Bern vom 7. Juli 1918 (Stand: 1. Januar 2010)
ZPO FR	Zivilprozessordnung des Kantons Freiburg vom 28. April 1953 (Stand: 1. Januar 2009)
ZPO ZH	Zivilprozessordnung des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (Stand: 1. Januar 2008)
ZRLB	Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern
ZürKom	Züricher Kommentar
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

„Vier Eigenschaften gehören zu einem Richter:
höflich anzuhören, weise zu antworten, vernünftig zu erwägen und unparteiisch zu entscheiden.“¹
– Socrates, Originaltext unbekannt –

A. Problemstellung

Der Richter darf einen Beweis Antrag nicht schon dann ablehnen, wenn er glaubt, dass die beantragte Beweiserhebung keinen Einfluss auf seine Überzeugung im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung haben werde. Das besagt das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung (auch: „Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung“ oder „Verbot der Beweisantizipation“). Obwohl die Zivilprozessordnung ein solches Verbot an keiner Stelle ausdrücklich anordnet, gehen Rechtsprechung² und Literatur³ einhellig von dessen Geltung aus. Eine dogmatische Begründung hierfür bleibt weitgehend aus.

¹ Hoyt/Ward, The Cyclopaedia of Practical Quotations, 12. Aufl., S. 217, der das nachfolgende Zitat Socrates zuschreibt (frei übersetzt): „Four things belong to a judge: to hear courteously, to answer wisely, to consider soberly, and to decide impartially.“ Ebenso: Wright, Journal of The American Judicature Society 51 (1967), 378, 382.

² Zum Reichsgericht, statt vieler: RG, Urt. v. 20.11.1930 – VI 107/30, Warney 23 (1931), 75; RG, Urt. v. 05.03.1931 – VI 529/30, JW 1931, 3333; RG, Urt. v. 01.11.1934 – IV 163/34, Warney 26 (1934), 386, 387; RG, Urt. v. 23.05.1938 – IV 8/38, RGZ 157, 356, 359; RG, Urt. v. 25.02.1942 – IV 231/41, RGZ 158, 385, 387. Zum Bundesgerichtshof, statt vieler: BGH, Urt. v. 20.10.1952 – IV ZR 68/52, LM § 539 ZPO Nr. 1; BGH, Urt. v. 04.06.1956 – III ZR 238/54, NJW 1956, 1480; BGH, Urt. v. 14.01.1958 – VI ZR 293/56, VersR 1958, 170, 171; BGH, Urt. v. 04.03.1958 – VI ZR 73/57, VersR 1958, 340, 341; BGH, Urt. v. 17.02.1970 – III ZR 139/67, BGHZ 53, 245, 259; BGH, Urt. v. 12.01.1994 – XII ZR 155/92, NJW 1994, 1348, 1349 f.; BGH, Urt. v. 19.03.2002 – XI ZR 183/01, NJW-RR 2002, 1072, 1073. Zum Bundesverfassungsgericht, statt vieler: BVerfG, Beschl. v. 22.01.2001 – 1 BvR 2075/98, NJW-RR 2001, 1006, 1007; BVerfG, Beschl. v. 24.10.2007 – 1 BvR 1086/07, BVerfGK 12, 346, 350 f.; BVerfG, Beschl. v. 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585, 1586 f.

³ Statt vieler: Schneider, ZRP 75 (1962), 173, 192 ff.; ders., MDR 1969, 268, 268 f.; ders., Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl., Rn. 214; Teplitzky, JuS 1968, 71, 75; ders., DRiZ 1970, 280, 282; Söllner, MDR 1988, 363, 363; Störmer, JuS 1994, 238, 242; Blomeyer, Zivil-

Der Bundesgerichtshof rechtfertigte das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung in seiner Grundsatzentscheidung vom 17. Februar 1970 (sog. Anastasia-Entscheidung) noch mit der „Erfahrung (...), daß oft ein einziger Zeuge oder ein einziges sonstiges Beweismittel eine gewonnene Überzeugung völlig erschüttern kann“.⁴ Demgegenüber hält man in der heutigen Zeit das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung vorwiegend für eine notwendige Konsequenz der richterlichen Pflicht zur erschöpfenden Beweisaufnahme (auch: „Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht“).⁵ Dieser Begründungsansatz ist ganz wesentlich von *Schneider* im Jahr 1962 entwickelt worden.⁶ *Schneider* war der Ansicht, dass eine Beweisablehnung „im Regelfall“ auf einer vorweggenommenen Beweiswürdigung („Beweisantizipation“⁷) beruht.⁸ Dies führte *Schneider* sinngemäß zu folgendem Schluss: Wenn der Richter im Grundsatz verpflichtet ist, Beweise zu erheben um sie anschließend zu würdigen, dann muss es ihm umgekehrt verboten sein, Beweise im Wege einer vorweggenommenen Beweiswürdigung abzulehnen. Für die Frage, worin das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung seine normative Grundlage findet, ist damit indes wenig gewonnen. Denn auch der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht, der als „Leitidee“⁹ des zivilprozessualen Beweisverfahrens in

prozeßrecht, 2. Aufl., S. 399; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., § 116 Rn. 8; *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 75. Aufl., § 286 Rn. 36; *Leipold*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, Bd. 4, 22. Aufl., § 284 Rn. 64 ff.; *Laumen*, in: *Prütting/Gehrlein*, ZPO, 9. Aufl., § 284 Rn. 48; *ders.*, in: *Handbuch der Beweislast*, 3. Aufl., Kap. 3, Rn. 42; *Foerste*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 14. Aufl., § 284 Rn. 21; *Prütting*, in: *MüKo*, ZPO, Bd. 1, 5. Aufl., § 284 Rn. 98; *Saenger*, in: *Saenger*, ZPO, 7. Aufl., § 284 Rn. 53; *Ahrens*, in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, Bd. 4, 4. Aufl., § 284 Rn. 98; *Greger*, in: *Zöller*, ZPO, 31. Aufl., Vor § 284 Rn. 10a.

⁴ BGH, Urt. v. 17.02.1970 – III ZR 139/67, BGHZ 53, 245, 260. Besonders innovativ ist diese Überlegung freilich nicht. Schon *Endemann*, den *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, S. 2, jüngst als den „wohl wichtigsten Vorkämpfer für das Prinzip der freien Beweiswürdigung im deutschen Zivilprozessrecht“ bezeichnete, stellte in einem Beitrag aus dem Jahr 1859, die rhetorische Frage: „Welcher verständige Urtheiler wird in den meisten Fällen, bevor er den Zeugen gesehen und gehört hat, im Voraus den kecken Spruch wagen, daß dieser Zeuge keinesfalls für die natürliche Ueberzeugung erheblich sein könne?“, AcP 42 (1859), 246, 247 f. Vergleichbares findet sich bei *Stein*, Privates Wissen, S. 99. Er hielt eine „Beweiswürdigung a priori“ aufgrund der „nie ausgeschlossenen Irrthumsmöglichkeit“ generell für unzulässig.

⁵ Vgl. Fn. 3.

⁶ *Schneider*, ZJP 75 (1962), 173, 190 ff. *Schneiders* Untersuchung orientiert sich in struktureller Hinsicht entscheidend an der *Schönkes* aus dem Jahr 1949, vgl. *Schönke*, in: FS Rosenberg, 217 ff.

⁷ Zum Begriff der Beweisantizipation, vgl. eingehend: Teil 3, A.

⁸ *Schneider*, ZJP 75 (1962), 173, 190.

⁹ *Peters*, Ausforschungsbeweis, S. 5. *Schneider*, MDR 1969, 268, spricht von einem der „wichtigsten Bindungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung dem Tatrichter auferlegt hat.“ (Hervorh. d. Verf.).

Rechtsprechung¹⁰ und Literatur¹¹ allgemein anerkannt ist, ist nirgends in der Zivilprozessordnung geregelt. Dementsprechend nimmt es wenig Wunder, dass über dessen normative Grundlage keine Einigkeit besteht. Während der Bundesgerichtshof¹² und ältere Stimmen in der Literatur¹³ den Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht traditionell aus der Zivilprozessordnung selbst, zumeist unter Rückgriff auf § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO, herleiten, gehen die heutige Rechtsprechung¹⁴ und weite Teile der Literatur¹⁵ unter maßgeblichem Einfluss

¹⁰ Zum Bundesgerichtshof, statt vieler: BGH, Urt. v. 13.03.2012 – II ZR 50/09, NJW-RR 2012, 728, 729; BGH, Beschl. v. 12.09.2012 – IV ZR 177/11, NJW-RR 2013, 9, 9 f.; BGH, Beschl. v. 22.12.2012 – VII ZR 191/09, NJW-RR 2012, 463; BGH, Urt. v. 16.11.2012 – V ZR 179/11, ZIP 2013, 384, 385; BGH, Beschl. v. 11.11.2014 – VIII ZR 302/13, NJW 2015, 409, 410. Zum Bundesverfassungsgericht, statt vieler: BVerfG, Beschl. v. 08.04.2004 – 2 BvR 743/03, BVerfGK 3, 143, 145; BVerfG, Beschl. v. 24.10.2007 – 1 BvR 1086/07, BVerfGK 12, 346, 350 f.; BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012 – 1 BvR 1819/10, WM 2012, 492, 493; BVerfG, Beschl. v. 26.06.2012 – 2 BvR 1013/11, juris, Rn. 32; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2016 – 2 BvR 1997/15, juris, Rn. 15.

¹¹ Statt vieler: *Strack*, SJZ 1949, 830, 831; *Schönke*, in: FS Rosenberg, 217; *Teplitzky*, JuS 1968, 71, 76; *ders.*, DRiZ 1970, 280, 281. Gleiches gilt ferner für *Schönke/Kuchinke*, Zivilprozessrecht, 9. Aufl., S. 274 f.; *Esser*, Ausforschungsbeweis, S. 209; *Brüggemann*, Judex statutor und judex investigator, S. 447; *Blomeyer*, Zivilprozeßrecht, 1. Aufl., S. 374; *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl., S. 440; *Schneider*, ZZZ 75 (1962), 173, 178; *ders.*, MDR 1969, 268, 268 f.; *Söllner*, Beweisantrag im Zivilprozeß, S. 77 f.; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 298 ff.; *Habscheid*, ZZZ 96 (1983), 306, 307 f.; *Störmer*, JuS 1994, 238, 241; *Holzinger*, Beweisverwertungsverbote bei mitbestimmungswidrig erlangten Beweisen, S. 21; *Laumen*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 9. Aufl., § 284 Rn. 41; *Ahrens*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 4, 4. Aufl., § 284 Rn. 4; *Greger*, in: Zöllner, ZPO, 31. Aufl., vor § 284 Rn. 8; *Zuck*, NJW 2005, 3753, 3755.

¹² Statt vieler: BGH, Urt. v. 26.03.1952 – II ZR 53/51, BGHZ 5, 285, 287; BGH, Urt. v. 14.07.1952 – IV ZR 25/52, BGHZ 7, 116, 121; BGH, Urt. v. 20.10.1952 – IV ZR 68/52, LM § 539 ZPO Nr. 1; BGH, Urt. v. 08.11.1955 – I ZR 12/54, LM § 286 (E) ZPO Nr. 7; BGH, Urt. v. 17.02.1970 – III ZR 139/67, BGHZ 53, 245, 259. Vgl. aber auch: BGH, Beschl. v. 23.04.2015 – V ZR 200/14, IBR 2015, 462; BGH, Urt. v. 15.03.2004 – II ZR 136/02, NJW-RR 2004, 1001, 1002.

¹³ Statt vieler: *Friedrichs*, Streitverfahren, S. 353; *Nikisch*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 333; *Rosenberg*, Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., § 117 I. 1; *Strack*, SJZ 1949, 830, 831; *Schönke*, in: FS Rosenberg, 217; *Teplitzky*, JuS 1968, 71, 76; *Söllner*, Beweisantrag im Zivilprozeß, S. 80 f.; *ders.*, MDR 1988, 363.

¹⁴ Statt vieler: BGH, Beschl. v. 12.09.2012 – IV ZR 177/11, NJW-RR 2013, 9, 9 f.; BGH, Beschl. v. 22.12.2012 – VII ZR 191/09, NJW-RR 2012, 463; BGH, Beschl. v. 06.02.2014 – V ZR 262/13, FamRZ 2014, 749, 750; BGH, Beschl. v. 11.11.2014 – VIII ZR 302/13, NJW 2015, 409, 410; BGH, Beschl. v. 11.10.2016 – VIII ZR 300/15, juris, Rn. 10.

¹⁵ Statt vieler: *Störmer*, JuS 1994, 238, 241; *Laumen*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 9. Aufl., § 284 Rn. 41; *Ahrens*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 4, 4. Aufl., § 284 Rn. 4; *Greger*, in: Zöllner, ZPO, 31. Aufl., vor § 284 Rn. 8; *Zuck*, NJW 2005, 3753, 3755.

des Bundesverfassungsgerichts¹⁶ davon aus, dass es sich bei jenem Grundsatz um eine verfassungsrechtliche Gewährleistung (Art. 103 Abs. 1 GG) handelt, wobei oft flankierend auf die Lehre vom „Recht auf Beweis“ verwiesen wird.¹⁷ Daneben wird vereinzelt vertreten, der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht werde auf konventionsrechtlicher Ebene durch Art. 6 Abs. 1 EMRK verbürgt.¹⁸ Da es bis heute nicht gelungen ist, diese offen zu Tage tretende, stellenweise unübersichtliche Gemengelage in den Griff zu bekommen, steht das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung als Kehrseite des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht bis auf weiteres auf normativ unsicherem Boden.

Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung bereitet aber nicht nur in normativer Hinsicht Schwierigkeiten. Auch inhaltlich ist es höchst vage konturiert. Nach dem herkömmlichen Begriffsverständnis führte eine konsequente Anwendung des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung dazu, dass der Richter selbst dann zu einer Beweiserhebung verpflichtet wäre, wenn er sich aus guten Gründen von ihr nichts verspricht. Solche berechtigten Gründe, die an der Sinnhaftigkeit der Beweiserhebung zweifeln lassen, liegen beispielsweise vor, wenn ein Zeuge über seine visuelle Wahrnehmung vernommen werden soll, der Zeuge aber blind ist oder seine angebliche Wahrnehmung durch Foto- und Videomaterial zweifelsfrei widerlegt wurde.¹⁹ Die Vernehmung eines solchen Zeugen bliebe, was auf der Hand liegt, für den Richter ohne jeden Erkenntnisgewinn; sie wäre schlicht sinn- und damit zwecklos. Rechtsprechung²⁰ und Literatur²¹ sind sich deshalb darin einig, dass es dem Richter in derartigen Fällen trotz des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung gestattet ist, unter „größter Zurückhaltung“ die Beweiserhebung wegen des völligen Unwerts des

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 08.11.1978 – 1 BvR 158/78, BVerfGE 50, 32, 36: „Die Nichtberücksichtigung eines von den Fachgerichten als erheblich angesehenen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet.“ Ebenso, statt vieler: BVerfG, Beschl. v. 20.04.1982 – 1 BvR 1429/81, BVerfGE 60, 250, 252; BVerfG, Urt. v. 29.11.1983 – 1 BvR 1313/82, BVerfGE 65, 305, 307; BVerfG, Beschl. v. 30.01.1985 – 1 BvR 393/84, BVerfGE 69, 141, 144; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2016 – 2 BvR 1997/15, juris, Rn. 15.

¹⁷ Statt vieler: *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 310 f., 314 f.; *Habscheid*, ZZZ 96 (1983), 306, 307 f.; *Klamaris*, in: FS Schwab, S. 269, 274; *Hertel*, Urkundenprozeß, S. 35 f.; *Dauster/Braun*, NJW 2000, 313, 317 f.; *Prütting*, in: MüKo, ZPO, Bd. 1, 5. Aufl., § 284 Rn. 91; *Lau- men*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 9. Aufl., § 284 Rn. 41; *Ahrens*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 4, 4. Aufl., § 284 Rn. 4.

¹⁸ *Diakonis*, Grundfragen der Beweiserhebung von Amts wegen, S. 73.

¹⁹ *Schneider*, ZZZ 75 (1962), 173, 174 mit weiteren Beispielen aus der Praxis.

²⁰ Statt vieler: BGH, Urt. v. 08.12.1959 – VI ZR 36/58, VersR 1960, 225 ff.; BVerfG, Beschl. v. 28.02.1992 – 2 BvR 1179/91, NJW 1993, 254, 255.

²¹ Statt vieler: *Teplitzky*, JuS 1968, 71, 75; *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 4, 22. Aufl., § 284 Rn. 64 ff.

Beweismittels abzulehnen. Freilich lässt sich der Begriff der „Zurückhaltung“ weder rechtlich qualifizieren noch kategorisieren. Somit bleibt es letzten Endes dem jeweiligen Tatrichter überlassen, die zulässigen Grenzen des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung und damit des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht nach Maßgabe des Gebots der Zurückhaltung – wenn es so etwas überhaupt gibt – auszuloten. Handfeste Kriterien, die ihm in der konkreten Entscheidungssituation mehr als nur eine grobe Orientierung geben könnten, fehlen. Dieser Rechtszustand ist nicht nur aus Sicht des Richters unbefriedigend. Auch der Beweisführer kann sich nie völlig sicher sein, dass ihm ein zur Beweisführung erforderliches Beweismittel wegen angeblichen Unwerts nicht doch noch aus der Hand genommen wird.

Wirft man einen Blick über die Landesgrenze, zeigt sich, dass das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung keineswegs eine beweisverfahrensrechtliche Selbstverständlichkeit ist. Im Schweizer Zivilprozess wird bekanntlich die richterliche „Beweisantizipation“ von Rechtsprechung²² und weiten Teilen der Literatur²³ für zulässig gehalten – jedenfalls im Grundsatz. Der Schweizer Gesetzgeber schloss sich in jüngerer Zeit dieser Auffassung an.²⁴ Das verwundert in zweifacher Hinsicht: Zum einen gewährleistet Art. 152 Abs. 1 SZPO jeder Partei das Recht, „dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt.“²⁵ Zum anderen besteht mit Art. 6 Abs. 1 EMRK, dessen Gewährleistungsbereich nach deutschem Verständ-

²² Statt vieler: BG, Urt. v. 15.05.1964 – II ZA, BGE 90 II 219, 224, E. 4b); BG, Urt. v. 11.07.1972 – I ZA, BGE 98 II 231, 244, E. 8; BG, Urt. v. 03.10.1980 – II ÖA, BGE 106 Ia 161, 162, E. 2b); BG, Urt. v. 22.06.1980 – I ZA, BGE, 106 II 170, 171 f., E. 6b). Aus jüngerer Zeit, statt vieler: BG, Urt. v. 12.03.2015 – I ZA, 4A_600/2014, E. 4.1; BG, Urt. v. 18.03.2015 – I ZA, 4A_540/2014, E. 2.1; BG, Urt. v. 12.08.2015 – II ZA, 5A_367/2015, E. 3.1; BG, Urt. v. 02.10.2015 – ZA I, 4D_5/2015, E. 2.1; BG, Urt. v. 11.11.2015 – I ZA, 4A_320/2015, E. 3.3; BG, Urt. v. 15.12.2016 – I ZA, 4A_301/2016; 4A_311/2016, E. 8.3.1; BG, Urt. v. 21.12.2016 – II SA, 9C_93/2016, E. 1; BG, Urt. v. 27.01.2017 – II ZA, 5A_369/2016, E. 4.1; BG, Urt. v. 06.02.2017 – II ZA, 5A_367/2016, E. 5.

²³ Statt vieler: *Hasenböhrer*, in: FS Rutz, S. 105, 109 f.; *ders.*, in: ZürKom, 3. Aufl., Art. 152 Rn. 18 ff.; *Leu*, in: Brunner/Gasser/Schwander, SZPO, 2. Aufl., Art. 152 Rn. 107 ff.; *Brönnimann*, in: FS Vogel, S. 161, 179 f.; *ders.*, in: BernKom, SZPO, Bd. 2, 1. Aufl., Art. 152 Rn. 62; *Nonn*, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Bd. 37, S. 75 ff.; *Brändli*, Prozessökonomie im schweizerischen Recht, S. 231 f.

²⁴ BBl. 2006, 7221, 7312: „Das Recht auf Beweis – der sog. Beweisanspruch – ist ein wesentlicher Ausfluss des rechtlichen Gehörs (...) Dieses zentrale Parteirecht steht im Spannungsfeld zu der sog. antizipierten Beweiswürdigung: Danach kann das Gericht Beweisanträge ablehnen, wenn es seine Überzeugung durch andere Beweismittel bereits gewonnen hat oder wenn es das offerierte Beweismittel als untauglich hält.“

²⁵ AS. 2010, 1739, 1772.

nis weitestgehend dem des Art. 103 Abs. 1 GG entspricht,²⁶ zwischen Deutschland und der Schweiz ein gemeinsamer Rechtsrahmen.²⁷ Diese Umstände müssten, jedenfalls nach deutschem Prozessrechtsverständnis, der Zulässigkeit einer vorweggenommenen Beweiswürdigung entgegenstehen. Für den Schweizerischen Zivilprozess scheint es offenbar gelungen zu sein, das nicht von der Hand zu weisende Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Beweiserhebungspflicht („Recht auf Beweis“) und vorweggenommener Beweiswürdigung („Beweisantizipation“) in einer für die tägliche Gerichtspraxis geeigneten Weise aufzulösen. Damit stellt sich die wichtige – und aus deutscher Sicht viel zu oft vernachlässigte – Frage, ob am Vorbild der Schweiz der in Deutschland vertretene Standpunkt vom strikten Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung überdacht werden sollte.²⁸

B. Ziel der Arbeit

Der Beweis hat für den Ausgang eines in tatsächlicher Hinsicht streitigen Verfahrens evidente Bedeutung.²⁹ Er kann über Sieg und Niederlage entscheiden. Fehler bei der richtigen Handhabung des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung sind für den Beweisführer in aller Regel folgenschwer. Und obwohl diese Einsicht gewiss keine sonderlich überraschende ist, hat man sie bis heute nicht zum Anlass genommen, das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung zum Gegenstand einer grundlegenden wissenschaftlichen Untersuchung zu machen. Weder herrscht Klarheit darüber, worin es seine normative Grundlage findet, noch ist dessen inhaltliche Reichweite eindeutig konturiert. Ein allgemeingültiges und zugleich zuverlässiges Lösungskonzept, mit Hilfe dessen die Gren-

²⁶ Vgl. insbesondere: *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig, GG, 48. Lfg. November 2006, Art. 103 Rn. 24; *Nolte*, in: Mangoldt/Klein, GG, Bd. 3, 7. Aufl., Art. 103 Rn. 14; *Henckel*, in: FS Matscher, S. 185, 190; *Grabenwarter/Pabel*, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, Bd. 1, 2. Aufl., Kap. 14 Rn. 97.

²⁷ Die EMRK genießt in der Schweiz nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sogar Verfassungsrang, vgl. BG, Urte. v. 03.11.1976 – I SA, BGE 102 Ia 379, 381, E. 2.

²⁸ Diese Überlegung ist getragen von dem noch heute gelegentlich zitierten Ausspruch *Steins*, Grundriß des Zivilprozeßrechts, 1. Aufl., Vorw. S. XIV: „Der Prozess ist für mich das ‚technische Recht‘ in seiner schärfsten Ausprägung, von wechselnder Zweckmäßigkeit beherrscht, der Ewigkeitswerte bar.“

²⁹ Vgl. *Braun*, Zivilprozeßrecht, S. 757: „Wo es auf den Beweis ankommt, entscheidet der Ausgang des Beweisverfahrens zugleich über Gewinn und Verlust des Prozesses.“ In diese Richtung ebenso: *Oberhammer*, ZJP 113 (2000), 295, 326. Für die Beweiswürdigung: *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, S. 1.

zen des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung sicher festgestellt werden könnten, fehlt bis auf weiteres.³⁰

Die vorliegende Arbeit will Abhilfe schaffen. Sie setzt sich einerseits zum Ziel, dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung eine eindeutige normative Grundlage zuzuweisen. Dahinter steht nicht nur ein rein akademisches Interesse. Auch für den Beweisführer, der mit seinem Beweisangebot aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht durchzudringen vermochte, stellt sich ganz konkret die Frage, welche rechtliche Qualität dieser Verstoß hat, namentlich verfahrensrechtliche, verfassungsrechtliche oder gar konventionsrechtliche. Denn daran bemisst sich wiederum, welche Rechtsschutzmöglichkeiten er ergreifen kann. Andererseits will die Arbeit anhand eines neuartigen Systematisierungsansatzes eine Formel entwickeln, die einen sicheren und in sich widerspruchsfreien Umgang mit dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung gewährleistet. Schließlich soll mit Blick auf den Schweizerischen Zivilprozess gezeigt werden, dass der deutsche Zivilprozess mit Recht am Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung festhält.

C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich entsprechend ihrer Zielsetzung in vier Teile. Um auf unschöne Einschübe, Exkurse und dergleichen verzichten zu können, liegt der Arbeit in methodischer Hinsicht in weiten Teilen ein chronologisch-historischer Ansatz zugrunde.

Gegenstand des ersten Teils der Arbeit ist die normative Grundlage des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung. Nach einer rechtshistorischen Kontextualisierung der Fragestellung, werden die unterschiedlichen normativen Begründungsansätze jenes Verbots, wie sie vom historischen Gesetzgeber der Zivilprozessordnung, der Rechtsprechung und der Literatur vertreten werden, vorgestellt. Anschließend setzt sich die Arbeit mit diesen unterschiedlichen Ansätzen kritisch auseinander und erläutert, warum aus ihrer Sicht das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung seine normative Grundlage in der Verhandlungsmaxime als Strukturprinzip des zivilprozessualen Beweisverfahrens findet. Sie geht in diesem Zusammenhang außerdem auf die praktischen Conse-

³⁰ *Strömer*, JuS 1994, 238, 242, bezeichnet die Grenze zwischen Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung und zulässiger Beweisablehnung wegen Ungeeignetheit des Beweismittels schlechterdings als „fließend“. In diesem Sinne auch: *Teplitzky*, JuS 1968, 71, 75.

quenzen ein, die der hier vertretene Standpunkt für die prozessuale Rechtsschutzmöglichkeit des Beweisführers hat.

Der zweite Teil der Arbeit setzt sich mit der Bedeutung des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung für die richterliche Beweiserhebung auseinander. Sie entwickelt zunächst ein allgemeinverbindliches Lösungskonzept, das einen zuverlässigen und von der individuellen Einschätzung des Richters losgelösten Umgang mit dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung gewährleistet. Die Funktionsfähigkeit des hier vorgeschlagenen Lösungskonzepts wird sodann anhand einer eingehenden Rechtsprechungsanalyse am praktischen Fall erprobt. Der zweite Teil schließt mit der wesentlichen Erkenntnis, dass es sich bei dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung um ein Verbot *ohne* Ausnahme handelt. Damit verbindet sich die konkrete Aufforderung an den Tatrichter, das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung konsequent einzuhalten.

Der nachfolgende dritte Teil widmet sich schwerpunktmäßig dem schweizerischen Zivilprozessrecht und dessen Umgang mit dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung. Nach einer terminologischen Klärung des in der Schweiz häufig anzutreffenden Begriffs „Beweisantizipation“, setzt sich die Arbeit zunächst mit den Gesetzesmaterialien zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, sowie der Rechtsprechung und Literatur in der Schweiz auseinander. Sie geht dabei der Frage nach, aus welchen Gründen die Vorwegnahme der Beweiswürdigung in der Schweiz für zulässig erachtet wird. Die im Rahmen dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse werden daraufhin zum Anlass genommen, den in Deutschland vertretenen Standpunkt vom strikten Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung kritisch zu hinterfragen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass der in der Schweiz gepflegte Umgang mit einer partiellen Zulässigkeit der vorweggenommenen Beweiswürdigung sich auf Deutschland nicht übertragen lässt. Der Richter hat in der jeweiligen Rechtsgemeinschaft eine unterschiedliche Rolle, was sich unmittelbar auf den Umfang der richterlichen Einflussmöglichkeit auf die Beweisaufnahme auswirkt.

Im vierten und letzten Teil der Arbeit werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammengetragen und anschließend thesenartig zusammengefasst.

Teil 1

Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung und seine normative Grundlage

Während die Geltung des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung im zivilprozessualen Beweisverfahren als solche allgemein anerkannt ist, ist die Frage nach dessen normativer Grundlage bis heute weitestgehend unbeantwortet geblieben. Ein pauschaler Verweis auf den Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht als negative Kehrseite jenes Verbots greift zu kurz. Denn auch die normative Grundlage des Grundsatzes der richterlichen Beweiserhebungspflicht liegt weitgehend im Dunkeln.

Will man das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung – und spiegelbildlich den Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht – nicht als ein lediglich übernormatives, allenfalls aus gemeingültigen verfassungsrechtlichen Grundsatzüberlegungen abgeleitetes Institut des zivilprozessualen Beweisverfahrens begreifen, muss man der Frage nachgehen, innerhalb welcher beweisverfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung tatsächlich zur Geltung kommt und kommen kann (A.). Darauf aufbauend wendet sich die Untersuchung der Frage zu, warum das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung in der Zivilprozessordnung keine ausdrückliche normative Verankerung erfahren hat und worin es seine normative Grundlage findet, im Verfahrensrecht, Verfassungsrecht oder gar Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention (B.). Die Untersuchung schließt mit einem Gesamtergebnis (C.).

A. Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung in seinem rechtshistorischen Kontext

In der jüngeren Prozessrechtswissenschaft herrscht die Ansicht vor, dass die Pflicht des Richters, Beweisanträgen im Grundsatz stattgeben zu müssen, aus

dem so genannten „Recht auf Beweis“ folge.¹ Besonders prominente Bedeutung räumt *Habscheid* diesem Recht ein:

„Das Recht auf den Beweis und der Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes – es sind dies keine juristischen Entdeckungen unserer Zeit. Sie sind so alt wie die zivilisierte Menschheit.“²

Habscheid hält das „Recht auf Beweis“, und damit den Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht, in gewisser Hinsicht für eine zivilisatorische Selbstverständlichkeit. Seine These belegt *Habscheid* unter Rückgriff auf eine gern zitierte, heute üblicherweise leicht modifizierte Textstelle des Corpus Iuris Civilis: „*Facultas probationum non est angustanda*“ (Cod. Iust. 1.5.21.3).³ Bestätigt wird *Habscheids* These in jüngerer Zeit von *Diakonis*, der kurzerhand behauptet, dass der Grundsatz der richterlichen Beweiserhebungspflicht „so alt wie die Rechtswissenschaft selbst“ sei.⁴

Lägen *Habscheid* und *Diakonis* richtig, bedeutete dies, dass es sich auch bei dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung um ein seit jeher geltendes Institut des zivilprozessualen Beweisverfahrens handelt. Eine solche pauschale Schlussfolgerung darf mit Sicherheit bezweifelt werden. Immerhin ist es schwer vorstellbar, dass in der jahrtausendalten Geschichte des Zivilprozesses nie um die Frage, ob und inwieweit die Parteien ihre Beweismittel dem Richter zur Sachverhaltsfeststellung vorzeigen durften, gestritten wurde. Klarheit hierüber erhält man freilich erst, wenn man sich mit den unterschiedlichen Beweisverfahrensformen in der Geschichte des Zivilprozesses konkret auseinandersetzt.

Dabei versteht sich von selbst, dass eine rechtshistorische Untersuchung nicht allein damit gerechtfertigt werden kann, dass „die Geschichte des Beweis- und Beweiswürdigungsrechts (...) die Geschichte des Prozesses überhaupt“⁵ sei. Um sich nicht dem Vorwurf der rechtshistorischen Liebhaberei auszusetzen,⁶ bedarf

¹ Teil 1, B.III.3; B.V.4.

² *Habscheid*, SJZ 1984, 381, 387.

³ *Habscheid*, SJZ 1984, 381, 387. Richtigerweise heißt es in Cod. Iust. 1.5.21.3: „Ceterum testamentaria testimonia eorum et quae in ultimis eologiis uel in contractibus consistunt, propter utilitatem necessarii usus sine ulla distinctione permittimus, ne proationum facultas angustetur.“; „Den übrigen Ketzern hingegen soll es, nach obiger Bestimmung, bloß untersagt sein, gegen die Rechtgläubigen ein gerichtliches Zeugnis abzulegen, gestatten Wir ihnen ohne Unterschied, damit die Beweisführung nicht erschwert werde.“, *Schilling*, in: Corpus Iuris Civilis (Romani), Bd. 5, S. 149.

⁴ *Diakonis*, Grundfragen der Beweiserhebung von Amts wegen, S. 45.

⁵ *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 7.

⁶ Vgl. etwa v. *Seuffert*, ZZP 35 (1906), 104, 104 über die rechtshistorische Darstellung *Le-onhards*, Beweislast, 1. Aufl., S. 9–48: „Zu Anfang des Buches steht als erster Teil eine sogenannte geschichtliche Darstellung, in der auf 39 Seiten römisches, germanisches, italienisches und kanonisches Recht besprochen wird. Neues habe ich in dieser Darstellung nicht gefunden.“

Sachregister

- Auferlegter Eid 57–64
Aussichtslosigkeit der Beweisführung 78,
83, 259, 350, 354
- Begründungserfordernis 110
Beweisablehnung wegen Unerheblichkeit
der Beweisführung 254–260
– Deutschland
 Bundesgerichtshof 283–307
 Bundesverfassungsgericht 307–316
 Literatur 256–260
 Reichsgericht 270–282
– Schweiz
 Bundesgericht 344–353
 Literatur 354–357
- Beweisantizipation 320–326, *siehe auch*
Verbot der vorweggenommenen
Beweiswürdigung
- Beweisinterlokut 41–44, 320
Beweisprognose 78, 250–253, 260,
280, 320
Beweisregel 14, 21, 41, 84–97,
263–267
- Beweisthema bereits erwiesen,
siehe relativ-subjektive Unerheblichkeit
der Beweisführung
- Beweisverfahren
– historischer Gesetzgeber 55–67
– im altdeutschen Zivilprozess 36–38
– im gemeinen Zivilprozess 41–44
– im römischen Zivilprozess
 Legisaktionen- und Formular-
 prozess 14–16
 Kognitionsprozess 21–22
– im romanisch-kanonischen Zivil-
prozess 29–30
- Beweiswürdigungsregel 21, 29, 41,
263–267
- Bewiesensein der Behauptung,
siehe relativ-subjektive Unerheblichkeit
der Beweisführung
– Erfahrungssätze 260
- Determinierte Beweiswürdigung
263–267, 280, 306, 315, 316
Deutscher Juristentag 91–100
- Entscheidungsdivergenz 230
Erhebliche Beweisführung
– absolut-subjektiv ~ 18–247
– objektiv ~ 246
– Feststellung der ~ 250–254
– relativ-subjektiv ~ 247–248
- Erheblichkeitsbegriff 61, 64–67,
104–110, 240–245, 246, 249
- Erwiesenheit des Gegenteils,
siehe relativ-subjektive Unerheblichkeit
der Beweisführung
- Europäischer Gerichtshof für Menschen-
rechte 133–145, 169, 213
– Legisaktionenprozess 12–20
– Lösungskonzept, 268, 316, 316
- Faires Verfahren 138–143, 214–216
Freie Beweisablehnung 53–57, 67,
104–111, 146–152
Freie Beweiswürdigung 53, 83–100,
173, 360–364
– Grenzen der ~ 263–267
- Formularprozess, *siehe* Legisaktionen-
prozess
- Facultas probationum non est angustanda
9, 16–19, 25
- Grenzen der freien Beweiswürdigung,
siehe Determinierte Beweiswürdigung

- Grundsatz der freien Beweiswürdigung,
siehe Freie Beweiswürdigung
- Inkohärenz des zivilprozessualen Beweisverfahrensmodells 83–102
- Iudex 12 f.
- Justizkommission 56–68
– Erste Lesung der ~ 58–61
– Zweite Lesung der ~ 61–62
– Verhandlung der ~ 62–64
- Konfrontationsrecht 135–138, 213–214
- Maximendenken 77–78, 175–180
- Misstrauen gegenüber dem Richter 12, 21–25, 29, 56, 83, 234
- Notwendigkeit der Beweiserhebung 240, 245, 316
- Ökonomie 64, 126, 309, 327, 354, 360–364
- Parteiherrschaft 22, 29, 50, 76–83, 360–364
- Prozessökonomie, *siehe* Ökonomie
- Richterliche Beweiserhebungspflicht
– Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 133–143
– im altdeutschen Zivilprozess 33–39
– im gemeinen Zivilprozess 40–50
– im römischen Zivilprozess 11–25
– im romanisch–kanonischen Zivilprozess 27–31
– Deutschland
 Gesetzgeber 53–102
 Literatur 145–168
 Rechtsprechung 103–143
– Schweiz
 Gesetzgeber 327–336
 Literatur 354
 Rechtsprechung 344–352
- Recht auf Beweis
– Lehre vom ~ 164
– Kritik an der Lehre vom ~ 218
- Rechtliches Gehör 126–133, 159, 198
- Rechtsanwendungsfehler 230–232
- Rechtsfrieden 195, 196, 360
- Rechtsschutzmöglichkeit bei Verstoß gegen das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung
– *siehe auch* Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung
– Deutschland 222–234
– Schweiz 340–343
- Revision 222
- Richterherrschaft 12, 56, 68, 360–364
- Stütze-Kriterium 204–207, 313, 315
- Subsumtionsfehler 126, 132, 212
- Superrevisionsinstanz 207–210
- Unerheblichkeit der Beweisführung
– Beweisablehnung wegen ~
 in Deutschland 269–315, 283–306 (Bundesgerichtshof), 307–315 (Bundesverfassungsgericht), 256–260 (Literatur), 282 (Oberster Gerichtshof der Britischen Zone), 270–280 (Reichsgericht), in der Schweiz 337–354, 344–352 (Bundesgericht), 354–357 (Literatur)
– Erscheinungsformen 246
– objektive ~ 246
– subjektive ~ 246–250
– absolut-subjektive ~ 18
– relativ-subjektive ~ 247
- Ungeeignetes Beweismittel
– Deutschland 248, *siehe auch* absolut-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung
– Schweiz 354
- Untauglichkeit des Beweismittels, *siehe* absolut-subjektive Unerheblichkeit der Beweisführung
- Untersuchungsmaxime 50, 68–69, 84, 93
- Verfahrensfehler 223
- Vertrauen in den Richter als Grundbedingung richterlicher Freiheit 19–25, 56, 64, 83–102, 357–364

- *siehe auch* Misstrauen gegenüber dem Richter
- Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung
 - im deutschen Zivilprozess 51–234
 - rechtshistorische Grundlagen 9–50
 - Rechtsschutzmöglichkeit bei Verstoß gegen ~
 - Deutschland 222–232
 - Schweiz 340–343
- Verhandlungsmaxime 41–44, 50, 83–100, 360–364
 - Gewährleistungsgehalt im 19. Jh. 69–76
 - Gewährleistungsgehalt heute 174–196
- Wertlosigkeit 146
- Zweck der Beweiserhebung 240–245